

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 5. August 1843**



## Rathsprotocoll

Zur Sitzung vom 5. August 1843 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Burgermeister Haidinger

// Magistratsrath Maurer

// // // Buberl

// // // Bleyer

// // // Knoll

Sekretär Pospischil

Referat des Herrn Magistratsrath Maurer.

5160. Lokalausweisens Protokoll dto. 29. Juli 1843 wegen des von Josef Molterer aus N. C. 64 im Wieserfeld vorhabenden rückwärtigen Baues.

Dieses Protokoll ist in Abschrift unter Anschluß der Vorakten in Originali mit dem Josef Molterer mit dem zurückzustellen, daß er einen nach dem Inhalte dieses Protokolls abgeänderten Bauplan hereinzugeben, sich inzwischen und bis auf weiteres von dieser Bauführung zu enthalten, und bei seinerzeitigen Ausführung desselben, sich eines hierorts befugten Baumeisters zu bedienen habe.

4763. Dist. Aktuar Willner über den vorgenommenen Augenschein in Betreff des Wurzer'schen Lusthauses u. Gartenzaunes.

Nachdem bei dem aufgenommenen Augenscheine sich ergab, daß weder das Lusthaus im Wurzer'schen Garten noch der Lattenzaun gegen die Spinstätte hin als feuergefährlich erscheint, so wird den Besitzern des Hauses Nro. 103 im Wieserfeld die Ausführung der Arbeiten am Lusthause gegen dem gestattet, daß sie anstatt des Schindldachs eine offene Lattendecke auf dem Lusthause anbringen u. sodann der bereits errichtete Lattenzaun stehen bleiben kann; die Versperrung die ausgangs vom Hause N. C. 68 des Georg Bischoff in die Spinstätte aber, da keine Beschwerde des Letztern vorliegt, nicht berücksichtigungswerth sei; wovon die Besitzer des Wurzer'schen Hauses u. der Viertelmeister Fischer rathschlänglich zu verständigen sind.

779. Michäl Haratzmüller meldet, gegen den Bescheid vom 26./31. Juli Nro. 4951 wegen Auftragung die Ausgrabung, seines Kellers durch einen hiesigen befugten Baumeister vornehmen zu lassen, den Rekurs an.

Diese Rekursanmeldung wird zur Wissenschaft genommen, u. zwar mit dem Bedeuten, daß dieser Rekurs keine aufschiebende Wirkung haben könne und daher nach Bescheid vom 26. v. M. diese Bauarbeit nur durch hierorts befugte Werkleute bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln inzwischen fortgesetzt werden dürfe, wovon die hiesigen Baumeister unter einem verständigt werden.

Referat des Herrn Magistratraths Buberl.

5217. Der Handelsstand zeigt an, daß der Krämer Peter Ropellato Artikeln führt, welche ihm in Folge Verordnung vom 1. März 1822 Z. 4013 nicht zustehen, bittet selben auf die ihm zugewiesenen Artikel zu beschränken, die Führung aller andern mit dem Beisatze zu untersagen, daß er sich der bereits vorhandenen durch Veräußerung an befugte Handelsleute allsogleich entledige, den unbefugten Hausirhandl einstelle, u. den Hausirpaß abgebe.

Da der Krämer Peter Ropellato eine verkäufliche bürgerl. Krämergerechtsame gibt, nach dem hohen Regierungsdekrete vom 17. Oktbr. 1842. Z. 25919 die Krämer lediglich nur auf den Verschleiß der ihnen laut Verordnung vom 1. März 1822 Z. 4013 ausdrücklich zugewiesenen Artikln beschränkt sind,

derselbe sich aber auf diese Artikel nicht beschränkt, sondern seinen Verschleiß auch auf solche Gegenstände ausdehnt, deren Verschleiß nur den hierzu berechtigten Handelsleuten zusteht, so hat er sich dadurch einer Gewerbestörung, schuldig gemacht, es wird ihm daher selbe strengstens mit dem Bemerken verhooben, daß er in der Führung seiner Artikel in die gesetzlichen Schranken gewiesen werde, und die unbefugten Artikel binnen 6 Wochen, an berechnigte Handelsleute umso gewisser verschleiße, als er sonst mit Geld- und zuletzt mit der Konfiscationsstrafe belegt würde, wovon Derselbe sowie der Handelsstand u. zwar letzterer mit dem bei Satze verständigt wird, daß bezüglich des Hausirens gegen selben das Amt besonders gehandelt werde.

5164 P. Untersuchungsakt gegen Franz Ring wegen schwerer Polizei-Uibertrettung gegen die öffentlichen Anstalten.

Herr Referent liest die sämtlichen Untersuchungsakten und den hierüber besonders verfaßten Vortrag ab, und ist aus den in selben näher erörterten Gründen der Meinung:

Franz Ring sei der schweren Polizei-Uibertrettung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen durch thätliche Beleidigung der Civilwache schuldig u. sei dieserwegen mit Arrest von 3 Tagen ergänzt durch 6 Stockstreiche zu bestrafen.

Conclusum per Unanimia: Franz Ring ist der schweren Polizei-Uibertrettung gegen die öffentlichen Anstalten schuldig, und deshalb mit Arrest von 3 Tagen ergänzt durch 6 Stockstreiche zu bestrafen.

5164. Untersuchungsakt gegen Martin Beinhakl wegen schwerer Polizei-Uibertrettung gegen die öffentlichen Anstalten.

Herr Referent liest die sämtlichen Untersuchungs-akten sammt den hierüber besonders verfaßten Vortrag ab, und ist aus der in selben näher erörterten Gründen der Meinung:

Martin Beinhakl sei der schweren Polizei-Uibertrettung gegen die öffentlichen Anstalten durch thätige Beleidigung der Wache so wie der schwer. Polz. Uibertrettung gegen die körperl. Sicherheit durch Raufhandl schuldig u. deshalb mit Anwendung des § 23. des II. Thl. des St. Gb. mit Arrest von 14 Tagen durch dreimaliges Fasten ergänzt zu bestrafen.

Conclusum per Unanimia

Martin Beinhakl ist der ihm schuldgegebenen, schweren Polizei-Uibertrettungen gegen die öffentlichen Anstalten und gegen die körperliche Sicherheit schuldig, u. deshalb durch 14 Tage mit Arrest mit dreimaligem Fasten ergänzt zu bestrafen.

Haydinger

Pospischil Sekretär